

Textliche Festsetzungen – Raderbroich Süd

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

Erhaltungsgebot:

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und während der Baumaßnahme gem. DIN 18920 zu schützen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die innerhalb des Plangebietes verbleibenden Grünlandflächen sollen mit Blütenpflanzen bis zu einem dem Naturraum entsprechenden Artenreichtum mit anschließender ausschließlicher Nutzung als Mähwiese angereichert werden.

Trotz der im Plangebiet getroffenen Erhaltungsgebote und Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aufgrund der Neuversiegelung rein rechnerisch ein ökologisches Defizit von 2.022 Werteeinheiten, welches extern zu kompensieren ist.

Hierfür soll auf der unmittelbar an das Satzungsgebiet anschließenden Fläche (Gem. Korschenbroich, Fur 12, Flurstück 310), wie auch innerhalb des Plangebietes, die vorhandene äußerst artenarme (Mäh-)weide durch Anreicherung mit Blütenpflanzen bis zu einem dem Naturraum entsprechenden Artenreichtum mit anschließender ausschließlicher Nutzung als Mähwiese aufgewertet werden. Mit dieser Behandlung wird eine ökologische Aufwertung der Fläche um 1 öWP/m² verbunden sein, was bei einer Flächengröße von 946 m² ein Wertzuwachs von 946 öWP ergibt.

Das weiterhin verbleibende Defizit von 1.076 öWP wird dann durch die Erweiterung einer in räumlicher Nähe befindlichen Streuobst-Wiese (Gem. Korschenbroich, Flur 6, Flurstück 277) ausgeglichen. Durch die Aufwertung der vorhandenen Ackerfläche in eine Obstwiese ergibt sich ein Wertgewinn von 4 öWP/m². Dies macht eine Erweiterung der Obst-Wiese um 269 m² erforderlich. Für die Herstellung der Obstwiese ist die Ackerfläche mit entsprechendem Saatgut mit dem Herkunftsnachweis „Niederrhein oder niederrheinisches Tiefland“ einzusäen. Bei einem Flächenbedarf von rund 100 bis 150 m² pro Obstbaum sollten dann 3 Bäume gepflanzt werden. Für die Pflanzung sind Obstbaumhochstämme mit einem Mindeststammumfang in 1 m Höhe von 7-8 cm zu verwenden. Zur Standsicherung und bei Beweidung sind als Schutzvorrichtung für jeden Baum ein Dreibock und ggfls. Vergatterung anzubringen. Auf die entsprechenden Artenlisten des Rhein-Kreises Neuss wird verwiesen.